

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in	Nicole Weißenberg-Zimmerbeutel
	Telefon (0202)	563 4826
	Fax (0202)	
	E-Mail	nicole.weissenberg-zimmerbeutel@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.06.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/0799/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
05.09.2024	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung
Anregung nach § 24 GO NRW - Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem BauGB und VwVfG		

Grund der Vorlage

Anregung nach § 24 GO NRW – Beteiligung der Öffentlichkeit nach dem BauGB und VwVfG

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

Entfällt.

Unterschrift

Meyer

Begründung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) vorzubereiten und zu leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB). Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 2 BauGB Flächennutzungspläne (vorbereitender Bauleitplan) und Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan).

Im BauGB ist die Beteiligung der Bürger unter der Bezeichnung „Beteiligung der Öffentlichkeit“ in § 3 BauGB geregelt. Durch das Bundesrecht wird die Öffentlichkeitsbeteiligung aber nur grob vorstrukturiert. Die konkrete Ausgestaltung der Bürgerbeteiligung ist Gegenstand des Kommunalrechts.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung hat nach § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig stattzufinden. An sie schließt sich die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB an. Ausnahmen davon können im Rahmen vom vereinfachten Verfahren bestehen.

Frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Durch eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung können die Bürgerinnen und Bürger Einfluss auf den Planinhalt nehmen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit betrifft die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung. „Frühzeitig“ heißt, dass die Planung so weit vorangeschritten ist, dass sie einen Dialog zwischen den Bürgern und der Verwaltung über den jeweiligen Plan möglich macht. Gleichzeitig darf die Planung nicht so weit vorangeschritten sein, dass eine Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger nur schwer möglich ist. In der Praxis beginnt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung regelmäßig nach dem Beschluss über die Aufstellung des Plans (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB haben die Bürgerinnen und Bürger das Recht, sich (gegenüber einem Gemeindevertreter) zu dem Plan zu äußern. Die Pflicht der Behörde zur Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger bedeutet, dass eine Darlegung des Plans für die Bürgerinnen und Bürger in verständlicher Form zu erfolgen hat. Die Stellungnahmen ergänzen die Abwägungsmaterialien, mit denen eine gerechte Abwägung der unterschiedlichen Belange vorgenommen wird (vgl. § 1 Abs. 7 BauGB). Regelmäßig findet die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen von Bürgerversammlungen, in Form von Aushängen oder anderen öffentlichen Veranstaltungen statt.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Wuppertal (hier Bürgerdiskussion genannt) stellt die erste Stufe der Beteiligung dar und wird im Regelfall in einer öffentlichen Veranstaltung durchgeführt. Im Regelfall werden alle interessierten Personen zu der Bürgerdiskussion eingeladen. Diese findet in der Nähe des Plangebietes statt. Erste Entwürfe der Planungen werden im Zuge der Veranstaltung vorgestellt. Von diesem Vorgehen gab/gibt es Ausnahmen, beispielsweise bei kleineren Änderungsverfahren, bereits gültiger Bebauungspläne oder in der Phase der Corona-Pandemie, in deren Verlauf aufgrund der beschränkten Möglichkeiten die Planung mit der Begründung zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt worden ist.

Die Einladung zur frühzeitigen Beteiligung wird in der Presse und auf der Internetseite der Stadt Wuppertal bekannt gemacht; weiterhin weisen Plakate im Planungsgebiet auf die Veranstaltung hin.

Parallel sind die Unterlagen über die Homepage der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de/bebauungsplaene) einsehbar.

Förmliche Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ist in § 3 Abs. 2 BauGB geregelt. Sie besteht demnach hauptsächlich aus der (mindestens 30-tägigen) öffentlichen Auslegung des Bauleitplans, seiner Begründung und der umweltbezogenen Stellungnahmen. Die Voraussetzung der öffentlichen Auslegung ist erfüllt, wenn jedermann die Unterlagen einsehen kann. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB müssen Ort, Dauer und Arten der umweltbezogenen Informationen mindestens eine Woche vor der Auslegung ortsüblich bekannt gemacht werden. Die Norm setzt zudem den Hinweis voraus, dass die fristgerechte Abgabe von Stellungnahmen während der Auslegungsfrist möglich ist und bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.

Jede Äußerung mit Bezug zu den ausgelegten Unterlagen ist eine Stellungnahme im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB. Eine solche Äußerung kann durch eine oder mehrere Personen bzw.

von einem Vertreter mehrerer Personen abgegeben werden. Der Begriff der „Abgabe“ einer Stellungnahme wurde durch den Gesetzgeber gewählt, um dem Bürger eine Vielzahl von Möglichkeiten (schriftlich, mündlich, elektronisch) zur Stellungnahme zu bieten.

Nicht jedem Wunsch und jeder Kritik kann auch entsprochen werden.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis dieser Abwägung unterschiedlicher Interessen drückt sich aus in den planerischen Festsetzungen im Planentwurf sowie insbesondere auch in der zum Plan gehörenden Begründung. Zu den ausgelegten Planentwürfen können erneut Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sind dann im weiteren Planungsprozess erneut in die städtebauliche Abwägung einzubeziehen. Über das abschließende Ergebnis der Abwägung entscheidet allein der Rat der Stadt.

Insgesamt handelt es sich hier um ein streng normiertes Verfahren, was für jedermann einsehbar ist. Die zuständigen politischen Gremien werden im Rahmen der erforderlichen Beschlüsse über die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren in den jeweiligen Planverfahren informiert. Eine Notwendigkeit der gesonderten Berichtsform wie der Antragsteller dies vorschlägt wird allein deswegen nicht gesehen.

Die Vorgaben des § 25 Abs. 3 VwVfG finden im Bauleitplanverfahren keine Anwendung, da der § 25 VwVfG sich auf Planfeststellungsverfahren bezieht.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: keine Relevanz für Klimaschutz bzw. Klimafolgenanpassung

Anlagen

Anlage 01 – Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW